PROTOKOLL 254

über die **Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Pill vom **27. August 2014**, stattgefunden im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Pill:

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.33 Uhr

Anwesend:	Bürgermeister:	Hannes Fender
	Vizebürgermeister:	Daniel Kostenzer
	Gemeindevorstände:	Martin Hochschwarzer
		Josef Bradl
		Walter Mauracher
	Gemeinderäte:	Thomas Spielmann
		Wolfgang Enzenberg
		Barbara Heiss
		Hans Kirchmair
		Rudolf Schwabl
		Herbert Steinbacher
		Peter Unterlechner
		Christoph Schiffmann
Schriftführer:	*Peter Stauder*	
Kassierin:	*Brigitte Arnold*	

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

1. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister beantragt wegen der Dringlichkeit die Aufnahme des zusätzlichen Tagesordnungspunktes: „Beratung und Beschlussfassung über Kauf der Gp. 1644 KG Pill".

Der Gemeinderat ist einstimmig für die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes.

Die Tagesordnung wird einstimmig wie folgt beschlossen:

Tagesordnung:

1. *Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden und Beschluss der Tagesordnung*
2. *Protokollunterfertigung*
3. *Beratung und Beschlussfassung über Löschungserklärung betreffend Dienstbarkeit in EZ 618 GB 87007 Schwaz*
4. *Beratung und Beschlussfassung über Sportpass 2014/2015*
5. *Beratung und Beschlussfassung über Unterstützung des Weidachhof St. Josef für die Anschaffung eines größeren Fahrzeuges*
6. *Verordnung laut STVO „Achtung Ausfahrt" Pillbergstraße 47-50*
7. *Vergabe Arbeiten Kanalisierung Ögglweg*
8. *Aufnahme Landeskulturfondsdarlehen Ögglweg*
9. *Vergabe Asphaltierungsarbeiten*
10. *Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Entwurfes des örtlichen*

Raumordnungskonzeptes und Beschluss über Auflage

11. *Bebauungsplan Auweg*
12. *Bericht des Überprüfungsausschusses*
13. *Beratung und Beschlussfassung über Grundkauf Gp. 1644 KG Pill*
14. *Allfälliges*

anschließend vertrauliche Sitzung

15. *Anträge auf Mietzinsbeihilfe*

2. Das Protokoll der letzten Sitzung wird einstimmig angenommen und von den in der letzten Sitzung anwesenden Gemeinderäten unterfertigt.

3. Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass auf den als Gewerbegebiet gewidmeten Flächen zwischen Sportzentrum Schwaz und Fa. Picker das Recht der Dienstbarkeit der Heimweide für die Gemeinde Pill besteht. Die Gemeinde Schwaz ersucht nunmehr, dass die Gemeinde Pill eine Löschungserklärung betreffend dieses Rechtes beschließt, da die betroffenen Flächen eine gewerblichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pill beschließt mit 3 Gegenstimmen (Hans Kirchmair, Rudolf Schwabl, Barbara Heiss) nachfolgende Löschungserklärung:

Löschungserklärung

Die Diözese Innsbruck ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 618 GB 87007 Schwaz, in welcher u. a. die Gst. 2092/1, 2092/2, 2076/9, 2076/10 und 2076/11 vorgetragen sind.

Unter C-LNR 3 ist folgende Dienstbarkeit einverleibt:
„Dienstbarkeit der Heimweide und des Viehtriebes auf Gst. 2092/1, 2092/2, 2076/9, 2076/10, 2076/11 mit dem überwinterten Rindvieh von Georgi bis Ende Oktober gem Serv. Reg. Urk. 1867-907-31, fol. 71, Verfachbuch III. Teil, für Gemeinde Pill mit dem Bemerken, dass der Gemeinde Schwaz diese Rechte für die Güter am linken Ufer des Lahnbaches aus dem Titel des Eigentums zustehen".

Die Flächen sind gemäß gültigem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Schwaz als Gewerbe- und Industriegebiet gemäß § 39 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011 gewidmet.

Die Gemeinde Pill erklärt, dass dieses Recht der Heimweide und des Viehtriebes auf den belasteten Flächen seit langer Zeit nicht ausgeübt wird und als erloschen zu betrachten ist. Ein ursprünglich zugrunde gelegener Bedarf ist auf anderen Flächen bedeckt. Das Recht der Weide und des Viehtriebes wird auch in Zukunft nicht mehr ausgeübt werden, unabhängig von der formellen Löschung im Grundbuch.

Sohin bewilligt die Gemeinde Pill ausdrücklich, dass im GB 87007 Schwaz folgende Grundbuchsamtshandlung bewilligt und vollzogen wird:

In EZ 618 im C Blatt die Löschung der Dienstbarkeit der Heimweide und des Viehtriebes auf Gst. 2092/1, 2092/2, 2076/9, 2076/10, 2076/11 mit dem überwinterten Rindvieh von Georgi bis Ende Oktober gem Serv. Reg. Urk. 1867-907-31, fol. 71, Verfachbuch III. Teil, für Gemeinde Pill mit dem Bemerken, dass der Gemeinde Schwaz diese Rechte für die Güter am linken Ufer des Lahnbaches aus dem Titel des Eigentums zustehen – CLN3.

Die Löschung im Grundbuch bedarf der Genehmigung durch die Abteilung Zusammenlegung, Bringung und Servituten (ehem. Agrarbehörde).

4. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Sportpass in der Saison 2014/2015 wie in der vergangenen Saison weiterzuführen. Preise und Unterstützung bleiben somit gleich.

5. Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass der Weidachhof St. Josef eine Soziale Einrichtung der Barmherzigen Schwestern Zams Betriebs GmbH dringend ein größeres Fahrzeug für Ausflüge mit Heimbewohnern anschaffen muss. Die Kosten dafür betragen ca. € 40.000,--. Die Heimleitung bittet in einem Schreiben um eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Pill.
Der Gemeinderat der Gemeinde Pill beschließt einstimmig eine Unterstützung in der Höhe von € 1.500,--.

6. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat darüber, dass die Ausfahrten der Häuser Pillbergstraße 47-50 vom bergwärts fahrenden Verkehr nicht einsichtig sind und daher eine potentielle Gefahrenquelle darstellen. Er regt daher an mittels eines Gefahrenzeichens auf diesen Umstand hinzuweisen

Der Gemeinderat der Gemeinde Pill ordnet einstimmig gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, im Gemeindegebiet von Pill folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1) Vor den Häusern Pillbergstraße 47 bis 50 wird auf eine Gefahrenstelle durch Hausausfahrten Fahrtrichtung bergwärts hingewiesen.
2) Zur Kundmachung ist das Verkehrszeichen „Andere Gefahren" gemäß § 50 Ziffer 16 StVO 1960 mit der Zusatztafel „Ausfahrt" aufzustellen.
3) Das Verkehrszeichen ist bergseitig ca. 150 m vor der Hausausfahrt Pillbergstraße 47 aufzustellen.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Verkehrszeichen zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

7. Vom Ingenieurbüro Steinlechner wurden die Arbeiten zur Kanalisierung Ögglweg „ABA Pill BA11 Ögglweg" ausgeschrieben. Folgende Angebote (Nettopreise) wurden abgegeben:

Fa. Rieder	€ 37.695,02 (Nachlass 5% berücksichtigt)
Fa. Hochtief	€ 54.183,00
Fa. Strabag	€ 60.709,08
Fa. Fröschl	€ 61.532,02
Teerag Asdag	€ 84.277,31

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der Arbeiten für die Kanalisierung Ögglweg an die Fa. Rieder GmbH & Co KG zu einem Anbotspreis von € 37.695,02 netto (Nachlass 5% berücksichtigt) und 3% Skonto.

8. Der Gemeinderat beschließt einstimmig für das Jahr 2014 die Aufnahme eines LKF-Darlehens in der Höhe von € 30.000,- für das Kanalbauvorhaben ABA Pill BA11 Ögglweg mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einem derzeitigen Zinssatz von 1,0% sowie folgendem Finanzierungsplan:

Gesamtfinanzierungsplan ABA BA11 Ögglweg		Gesamt	2014
Deckungsmittel des o. HH	€	70.000,--	30.000,--
Bedarfszuweisung	€	100.000,--	
LKF-Darlehen	€	55.000,--	30.000,--
Zuschuss nach UFG		25.000,--	
Summe	**€**	**250.000,--**	**60.000,--**

9.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über geplante Asphaltierungsarbeiten im Bereich Steinwandweg, Zufahrt Keil und Ögglweg.
Dazu führt er aus, dass beim Ögglweg ca. 100 m asphaltiert werden sollen und er bereits die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer erhalten hat. Im Zuge der Diskussion erklärt Hans Kirchmair, ebenfalls ein Eigentümer im Bereich Ögglweg, dass seinen Grund nur dann kostenlos zu Verfügung stellt und seine Zustimmung geben kann, wenn es eine Gesamtlösung Ögglweg gibt. Damit kann der Bereich nach dem Gemeindeweg nicht mehr asphaltiert werden.

Folgende Angebote für Asphaltierungsarbeiten wurden abgegeben:

Ögglweg:

Fa. Rieder € 10.174,40 netto
Fa. Fröschl Bau € 11.154,40 netto

Zufahrt Keil:

Fa. Rieder € 8.536,72 netto
Fa. Fröschl Bau € 9.222,06 netto

Steinwandweg:

Fa. Rieder € 22.775,00 netto

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Vergabe der Asphaltierungsarbeiten an die Fa. Rieder als Billigstbieter, wobei beim Ögglweg nur der Gemeindeweg asphaltiert wird und der Restbetrag für Ausbesserungsarbeiten bei anderen Gemeindestraßen verwendet wird.
Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag des Bürgermeisters.

Anschließend stellt der Bürgermister den Antrag auf Vergabe der Asphaltierungsarbeiten an die Fa. Rieder als Billigstbieter, wobei die gesamten 100m beim Ögglweg asphaltiert werden sollen.
Der Gemeinderat beschließt mit 6 Gegenstimmen (Daniel Kostenzer, Josef Bradl, Barbara Heiss, Rudolf Schwabl, Christoph Schiffmann, Hans Kirchmair) den Antrag des Bürgermeisters.

10.

a.

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass innerhalb der Stellungnahmefrist anlässlich der 1. Auflage der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes 4 Stellungnahmen eingegangen sind, welche nunmehr behandelt werden:

Stellungnahme	**Nr. 1**
Verfasser	**Veronika Jäger**
	Schreiben vom 27. Mai 2014
Inhalt Anfrage	Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches auf die gesamte

	Gp. 255/2 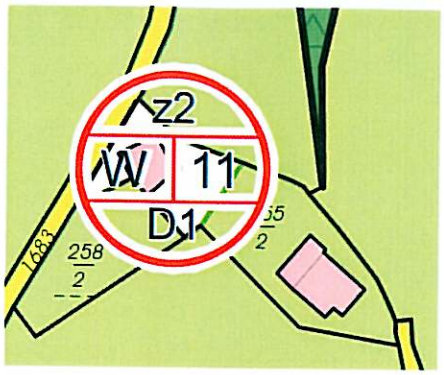
Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass der Bauausschuss sich, trotz einer kritischen Stellungnahme des Landes dazu, dafür ausgesprochen hat dem Wunsch der Antragstellerin statt zu geben, wobei allerdings, um die Bebauung Einzuschränken vor Widmung dieser Grundparzelle ein Bebauungsplan zu erlassen ist.	
Empfehlung Raumplaner	Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich der Gp. 255/2
Antrag an den Gemeinderat	Die gesamte Gp. 255/2 wird als baulicher Entwicklungsbereich ausgewiesen, wobei für Widmung dieser Grundparzelle ein Bebauungsplan zu erlassen ist. 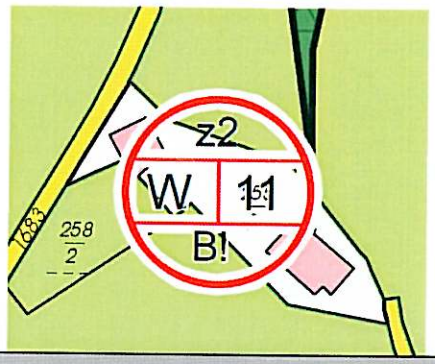
Stellungnahme	**Nr. 2**
Verfasser	**Andrea Taxacher**
	Schreiben vom 30.05.2014
Inhalt der Anfrage	Ausweisung eines baulichen Entwicklungbereiches auf der Gp. 310/1 für 2-3 Bauplatze entlang des bestehenden Gemeindeweges Gp. 1578/13 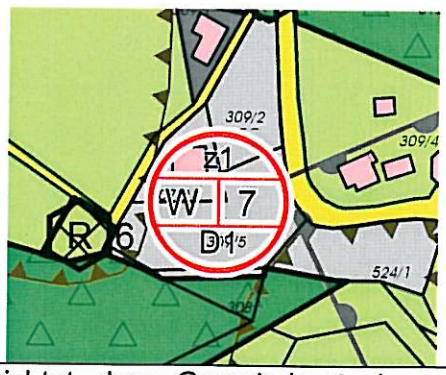
Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat dazu, dass seitens des Landes die grundsätzliche Zustimmung vorliegt. Auch die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist positiv. Das von der Wildbach- und Lawinenverbauung geforderte geologische Gutachten ist ebenfalls positiv. Die Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung schließt eine Widmung nicht aus, sieht die Erschließung dieses Bereiches allerdings kritisch. Mit der Landesstraßenverwaltung ist vor der Widmung	

nochmals Kontakt aufzunehmen, um notwendig Änderungen beim Gemeindeweg abzuklären. Der Bauausschuss stimmt den Wunsch der Antragstellerin zu.	
Empfehlung des Raumplaners	Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich der Gp. 310/1 mit der Festlegung Zeitzone z2, Wohnen W, Index 11c und Dichtestufe D1 (*Indexzusatz c für Auflagen zur Erschließung: Als Voraussetzung zur Ausweisung als Bauland ist die Koordination mit dem Baubezirksamt/Abteilung Straßenbau hinsichtlich verkehrstechnischer Auflagen (Begegnungsfall, Straßenbreite, Neigungsverhältnisse und Straßenbefestigung) erforderlich.")*
Antrag an den Gemeinderat	Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich der Gp. 310/1 mit der Festlegung Zeitzone z2, Wohnen W, Index 11c und Dichtestufe D1 (*Indexzusatz c für Auflagen zur Erschließung: Als Voraussetzung zur Ausweisung als Bauland ist die Koordination mit dem Baubezirksamt/Abteilung Straßenbau hinsichtlich verkehrstechnischer Auflagen (Begegnungsfall, Straßenbreite, Neigungsverhältnisse und Straßenbefestigung) erforderlich.")* 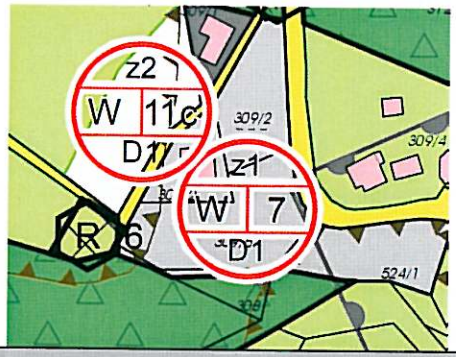
Stellungnahme	**Nr. 3**
Verfasser	**Gerald Kohler**
	Schreiben vom 05.06.2014
Inhalt der Anfrage	Teilflächen der Gp. 243/1 sollen einerseits als Bauland und andererseits als Sonderfläche Parkanlage ausgewiesen werden 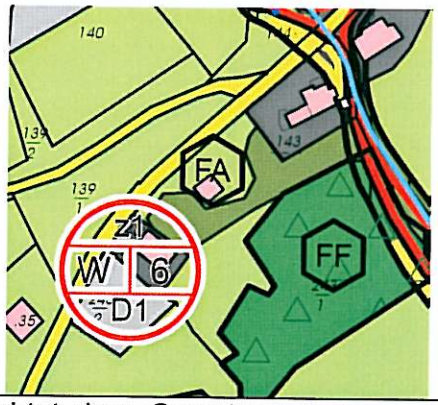
Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat dazu, dass Johann Findl diese Flächen, welche er bereits derzeit nutzt, gerne käuflich erwerben möchte und deshalb der Antrag auf Bauland bzw. Sonderflächen vorliegt. Seitens des Landes liegt eine klare Ablehnung vor, auch deshalb da eine Umgehung der grundverkehrsrechtlichen Regelungen vermutet wird. Auch der Bauausschuss spricht sich gegen den Antrag aus.	
Empfehlung des Raumplaners	keine Änderung des Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes
Antrag an den Gemeinderat	Der 1. Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird in diesem Bereich nicht geändert.
Stellungnahme	**Nr. 4**
Verfasser	**Mag. Christine Kreidl**

Verfasser	**Mag. Christine Kreidl**
	Schreiben vom 05.06.2014
Inhalt der Anfrage	Umwidmung der Gp. 309/4 in Bauland, Rücknahme der Siedlungserweiterung im Bereich der Gp. 510

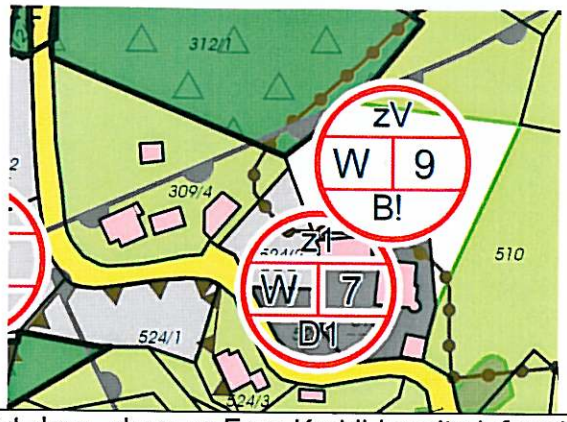

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass er Frau Kreidl bereits informiert hat. Das Land würde einer Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches auf die Gp. 309/4 zustimmen. Frau Kreidl hat jedoch bei dem geführten Gespräch darauf verzichtet, da kein dringender Bedarf besteht und eine notwendige Teilung des Grundstückes , da ein großer Teil als Wald ausgewiesen ist nicht dafür steht. Zum Begehren der Rücknahme der vorgesehenen Siedlungserweiterung im Bereich der Gp. 510 hat das Land Tirol den 1. Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bestätigt und sich für eine Erweiterung ausgesprochen. Auch der Bauausschuss hat sich dieser Bewertung der Stellungnahme von Frau Kreidl durch die Aufsichtsbehörde angeschlossen.	
Empfehlung des Raumplaners	keine Änderung des Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes
Antrag an den Gemeinderat	Der 1. Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird in diesem Bereich nicht geändert.
Der Gemeinderat beschließt einstimmig alle Anträge zu den 4 eingelangten Stellungnahmen zur 1. Auflage der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.	

b. Der vom Gemeinderat der Gemeinde Pill in seiner Sitzung vom 17.03.2014 beschlossene Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist in der Zeit vom 11.04.2014 bis zum 30.05.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.

Die während der Auflage- und Stellungnahmefrist eingelangten Stellungnahmen werden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.08.2014 unter Pkt. 10a ordnungsgemäß behandelt.

Nach ordnungsgemäßer Behandlung der Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pill einstimmig auf Antrag des Bürgermeisters gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Andreas Lotz geänderten Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pill durch **zwei Wochen** hindurch vom 03.09.2014 bis 18.09.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

- Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich der Gp. 255/2 mit der Festlegung Zeitzone z2, Wohnen W, Index 11 und Dichtestufe B!
- Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich der Gp. 310/1 mit der Festlegung Zeitzone z2, Wohnen W, Index 11c und Dichtestufe D1
- Änderung des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich der Gp. 640/2 von derzeit Index 11 auf Index 10
- Ergänzung der Zählerlegende des Verordnungstextes mit dem „Indexzusatz c für Auflagen zur Erschließung: Als Voraussetzung zur Ausweisung als Bauland ist die Koordination mit

dem Baubezirksamt/Abteilung Straßenbau hinsichtlich verkehrstechnischer Auflagen (Begegnungsfall, Straßenbreite, Neigungsverhältnisse und Straßenbefestigung) erforderlich."

Die Änderungen lassen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, weshalb der bereits im Zuge der ersten Auflage ebenfalls aufgelegte Umweltbericht nicht geändert wird; eine neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005 ist daher nicht erforderlich.
Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

11. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pill einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Lotz & DI Ortner, Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 1643, .237, 1642, .238, .240, .239, 1641, 1640, .241, .242, 1636, 1627/2, 1634, 1635, .244, 1637, .245, .246, 1638 laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz & DI Ortner durch vier Wochen hindurch vom 28.08.2014 bis 26.09.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der einstimmige Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12. Der Obmann des Überprüfungsausschuss Rudolf Schwabl informiert zusammen mit Christoph Schiffmann den Gemeinderat über die am 17. Juni 2014 stattgefundene Prüfung und stellt weiters fest, dass seitens des Überprüfungs-Ausschusses alles als in Ordnung befunden wurde.
Gleichzeitig bedankt er sich bei den Mitarbeitern Arnold Brigitte und Stauder Peter für die gewissenhafte Arbeit.

13. Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass er vorschlägt die Grundparzelle 1644 samt Haus käuflich zu erwerben. Bereits nachdem Franz Innerhofer verstorben war, hatte er mit den Eigentümerinnen Zwecks Kauf Kontakt aufgenommen. Es war allerdings bereits eine Sanierung und Erweiterung des Bestandes geplant, welche auch bald baurechtlich behandelt und schließlich bewilligt wurden. Wegen Unstimmigkeiten zwischen den Besitzerinnen und Gerda Kirchmair wurde schließlich das Bauvorhaben zurückgezogen. Da hat dann der Bürgermeister sofort wieder Kontakt mit den Eigentümerinnen aufgenommen, wobei es zuerst noch hieß, dass sie nicht verkaufen möchten. Schließlich meldeten sie sich nochmals beim Bürgermeister, dass sie nun doch verkaufen würden. In der letzten Bauausschusssitzung präsentierte der Bürgermeister den Mitglieder seine Absicht diesen Grund zu kaufen. Daniel Kostenzer erklärte in dieser Sitzung des Bauausschusses, dass auch er Interesse an diesem Haus habe und bereits ein Kaufangebot an die Besitzerinnen übergeben habe. Der Bürgermeister verhandelte anschließend mit den Eigentümerinnen weiter und unterbreitete ihnen ein Angebot. Zur heutigen Sitzung liegt ein von den Eigentümerinnen unterschriebenes Anbot zum Abschluss eines Kaufvertrages über einen Kaufpreis in der Höhe von € 190.000,-- vor.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (Daniel Kostenzer nimmt wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teil) die Gp. 1644 in EZ 196 GB 87006 Pill im Ausmaß von 535 m² samt Haus laut vorliegendem Anbot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu einem Preis von € 190.000,-- zu erwerben.

14. Allfälliges:

- Anregung für eine neue Bepflanzung beim Kreuz am Friedhof
- es soll öfter gemäht werden, vor allem beim Vereinshaus und vor Prozessionen

- die Stauden an der Feuerwehrzufahrt Pillberg sollen zurückgeschnitten werden
- Gratulation an die FFW Pill zum Sieg beim Bezirkswettbewerb

15. anschließende vertrauliche Sitzung:

g.g.g.